



Jugendkreistag Aichach-Friedberg

- Satzungsentwurf 27.10.2021-

PRÄAMBEL

Der Jugendkreistag vertritt die Interessen der jungen Menschen im Landkreis Aichach-Friedberg. Das Ziel des Jugendkreistags ist es, Anregungen und Ideen zur Verbesserung der Lebensqualität der Jugend im Landkreis zu erarbeiten. Den jungen Menschen soll die Arbeitsweise kommunalpolitischer Gremien näher gebracht und Gelegenheit gegeben werden, eigene Ansichten zu unterschiedlichen Themenbereichen öffentlich zu machen. Die Beschlüsse des Jugendkreistags sollen, soweit dies zulässig ist, Eingang in die Arbeit des Kreistags finden. Der Jugendkreistag hat ein Vorschlagsrecht an den Landrat als Vorsitzenden des Kreistags in allen Angelegenheiten, die die jungen Menschen betreffen. Die Meinungsbildung und Willensbekundung des Jugendkreistags erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung.

§ 1 Zusammensetzung des Jugendkreistags

(1) Der Jugendkreistag setzt sich aus Schülerinnen und Schülern der weiterführenden Schulen im Landkreis Aichach-Friedberg sowie dem Landrat zusammen. Jede weiterführende Schule erhält mindestens einen Sitz im Jugendkreistag. Ab einer Schülerzahl von 200 Schülerinnen und Schülern erhält die Schule zwei Sitze.

(2) Bezogen auf die aktuellen Schülerzahlen der jeweiligen Schulen ergibt sich eine Gesamtzahl von 40 Sitzen im Jugendkreistag:

- 11 Mittelschulen – 15 Sitze,
- drei Sonderpädagogische Förderzentren – drei Sitze,
- vier Realschulen – acht Sitze,
- drei Gymnasien – sechs Sitze,
- eine Berufsschule – zwei Sitze,
- eine Kinderpflegeschule – ein Sitz,
- eine Wirtschaftsschule – ein Sitz,
- eine FOS/BOS – zwei Sitze
- eine Pflegeschule – ein Sitz
- eine Fachakademie für Sozialpädagogik – ein Sitz.

(3) Die von den Schulen entsandten Mitglieder des Jugendkreistags sind aus dem Kreis der Schülersprecherinnen und Schülersprecher zu wählen.

(4) Das Mindestalter von 14 Jahren ist bei der Wahl zu berücksichtigen. Außerdem dürfen die Mitglieder des Jugendkreistags zu Beginn der Amtsperiode das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(5) Beratende Mitglieder des Jugendkreistags sind die Kommunale Jugendarbeit, das Bildungsbüro des Landratsamts und ein Mitglied des Vorstands des Kreisjugendrings. Sie haben Rede-, aber kein Stimmrecht.



(6) Die Mitglieder des Jugendkreistages heißen „Jugendkreisrätin“ bzw. „Jugendkreisrat“.

§ 2 Amtsperiode und Sitzungen

Die Mitglieder des Jugendkreistags werden jeweils für zwei Jahre benannt. Sollte eine Jugendkreisrätin oder ein Jugendkreisrat vor Ablauf dieser Periode aus der Schule ausscheiden, behält er dennoch seinen Sitz. Steht die Jugendkreisrätin oder der Jugendkreisrat aus anderen Gründen nicht mehr für den Jugendkreistag zur Verfügung, benennt die jeweilige Schule einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin. Der Jugendkreistag tagt mindestens zweimal pro Schuljahr und kann in eigener Verantwortung auch Arbeitsgruppen gründen, die sich zur Beratung unabhängig von Sitzungen des Jugendkreistags treffen. Die Sitzungen des Jugendkreistags sind öffentlich.

§ 3 Leitung und Einladung

Der Landrat leitet die Sitzungen des Jugendkreistags. Der Landrat bzw. eine von ihm beauftragte Person lädt drei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung alle Mitglieder des Jugendkreistags ein. Anfragen und Anträge, die im Jugendkreistag behandelt werden sollen, können von jedem Mitglied vor der Sitzung an den Landrat gestellt werden.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Der Jugendkreistag ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit der Jugendkreisräte an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse des Jugendkreistags werden in offener Abstimmung gefasst. Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag eines Mitglieds des Jugendkreistags voraus.

§ 5 Anträge und Beschlüsse

(1) Der Jugendkreistag ist frei in der Wahl der zu behandelnden Themen und Anträge. Der Jugendkreistag kann bei Beschlussfähigkeit mit einfacher Mehrheit Beschlüsse fassen. Diese richtet er bei Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag bzw. die entsprechenden Fachausschüsse.

(2) Sollten Beschlüsse des Jugendkreistags die Zuständigkeit der Gemeinden betreffen, werden diese bei der Bürgermeisterdienstbesprechung an die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister weitergeleitet

(3) Der Jugendkreistag kann bei Beschlussfähigkeit mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des zur Verfügung gestellten Budgets (5.000 €) beschließen. Die finanziellen Mittel dürfen nur für Vorhaben verwendet werden, die zur Verbesserung der Lebensqualität der jungen Menschen im Landkreis beitragen.

(4) Mit einfacher Mehrheit kann der Jugendkreistag Appelle beschließen, welche nicht im Zuständigkeits- bzw. Aufgabenbereich des Landkreises oder der Gemeinden liegen und an die zuständige Stellen (z.B. Ministerien) richten.



§ 6 Änderung der Satzung

Die Satzung ist durch den Jugendkreistag in seiner konstituierenden Sitzung zu beschließen und kann nur durch Beschluss des Jugendkreistags geändert werden. Ein Beschluss zur Annahme und Änderung der Satzung bedarf der 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendkreistags. Die Änderung der Satzung ist dem Kreistag zur Kenntnis zu geben.